Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Ausschreibung

Angebot:

Die Ausschreibung wird in ihrem gesamten Inhalt - nebst allen in der Angebotsaufforderung genannten Anlagen und Unterlagen - als bindend anerkannt.

Es gelten ebenso die beigefügten Angebotsbedingungen (Dokument 1a), die bei Angebotsabgabe vom Bieter als verbindlich anerkannt werden.

Preise und Preisgleitklausel

Angebotspreise sind Festpreise, alle Nebenkosten sind in den Gesamtendpreis einzurechnen. Eine Preisgleitung wird nicht vereinbart.

Das Preisblatt am Ende der Leistungsbeschreibung ist vollständig auszufüllen.

Zahlungsvereinbarungen:

Die Auftraggeberin wird nach erfolgreicher und mangelfreier Auslieferung beider Fahrzeuge den vollständigen Betrag gegen Rechnung begleichen. Eine Vorauskasse oder Anzahlung wird ausgeschlossen.

Projektablauf:

Es findet der in der Leistungsbeschreibung genannte Projektablauf statt.

Für jeden Termin vor Ort im Herstellerwerk ist durch den Bieter Verpflegung (Getränke/Mahlzeiten) entsprechend der Tageszeit einzuplanen. Für jeden TN ist je Termin die Anzahl der Übernachtungen gem. Leistungsbeschreibung im Einzelzimmer, mind. 3 Sterne Hotel Kategorie, im Angebot einzuplanen. Die Kosten entfallen, wenn die An-/Abreise sowie die übliche geplante (durchschnittliche) Termindauer in Summe weniger als 10 h beträgt. Es gilt die Reisezeit mit PKW, ermittelt über frei zugängliche Navigation wie z.B. GoogleMaps®.

Die Kosten sind vollständig im Angebotspreis einzuplanen, jedoch separat (insbesondere auf der Rechnung) auszuweisen.

Die Überführung der Fahrzeuge nach Abnahme an den Standort der Feuerwehr findet durch die Feuerwehr statt. Für die Endabnahme ist eine kurze Probefahrt, auch auf öffentlichen Straßen, vorzusehen.

Referenzen

Der Auftrag wird nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter vergeben. Grundvoraussetzung ist eine Zertifizierung nach ISO9001.

Es werden weiterhin nur Bieter zugelassen, die mindestens 3 vergleichbare Fahrzeuge ausgebaut und ausgeliefert haben. Der Auslieferungszeitraum darf dabei maximal 3 Jahre vom Vormonat der Angebotsabgabe zurückliegen. **Als vergleichbar gelten ausschließlich MTW in Kastenwägen für den deutschen Feuerwehrmarkt.**
Die Referenzliste ist auszufüllen und dem Angebot beizulegen.

Liefertermin, Lieferverzug und Nacharbeiten:

Es ist ein verbindlicher Liefertermin durch den Bieter/die Bieterin anzugeben. Bieter haften als Generalunternehmer auch für den Lieferverzug von Lieferanten und Nachunternehmer. Lieferverzug aufgrund höherer Gewalt ist ausgenommen. Eine Mitteilung zur Verzögerung mit neuer Lieferdauer, Begründung und/oder Nachweis der höheren Gewalt ist durch den Bieter bereits mit eintreten des Verzugsgrundes zu erbringen.

Für den Fall des Verzuges des Auftragnehmers mit dem genannten Liefertermin verwirkt der Auftragnehmer je Werktag der verschuldeten Terminüberschreitung 0,1 % der Nettoabrechnungssumme, maximal 5 % dieser Nettoabrechnungssumme. Die Summe der Vertragsstrafe wird daher auf insgesamt 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

Nacharbeiten, die durch nichterfolgte oder mangelhafte Entnahme resultieren, gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.

Lieferort/Lieferzeitpunkt:

Für die Fahrzeuge gilt als Lieferort das Herstellerwerk des Bieters. Der Auftragnehmer stellt die Fahrzeuge nach Fertigstellung und erfolgreicher Qualitätsprüfung im Herstellerwerk zur Abholung bereit. Die Übergabe der Fahrzeuge erfolgt nach mangelfreier Abnahme (oder unter festgehaltener Mängel im Abnahmeprotokoll) vor Ort im Herstellerwerk (Gefahrenübergang). Lieferzeitpunkt ist das Datum der mangelfreien Abnahme. Der Auftragnehmer stellt die Abschlussrechnung erst nach erfolgreicher Mangelbeseitigung gemäß den Zahlungsbedingungen.

Ausnahmegenehmigungen:

Sofern für einzelne Anforderungen Ausnahmegenehmigungen vorliegen müssen, **macht der Bieter/die Bieterin noch vor Angebotsabgabe darauf aufmerksam**. **Versäumt der Bieter/die Bieterin die Information, ist er/sie verpflichtet, diese nachträglich eigenständig einzuholen und trägt das Risiko bei den Folgen der Verweigerung.**

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und Vereinbarungen (dieses gesamten Vertrages) fehlen, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und den übrigen Unterlagen im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich naheliegende Bestimmung in Kraft.

Der Bieter erklärt sich bei Angebotsabgabe mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.